Reglement über die Höhere Berufsbildung Bäuerin

Vom 11. Juni 2014 (Stand 1. Januar 2018)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001[1)] und § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017[2)], *****

verfügt:

§ 1 Allgemeines

[1] Das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof (LBBZ) bietet im Rahmen der Höheren Fachprüfung Landwirt/in (Meisterlandwirt/in) und des Lehrgangs Agrotechniker HF/Agrotechnikerin HF ein Angebot für die Höhere Fachprüfung Bäuerin an.

[2] Ergänzend zur Prüfungsvorbereitung zur Höheren Fachprüfung Bäuerin werden die beiden Abschlüsse Landwirtschaftliche Betriebswirtschafterin und Landwirtschaftliche Betriebsmanagerin angeboten.

§ 2 Eintrittskriterien

[1] Alle Lehrgänge der Höheren Berufsbildung Bäuerin bedingen für die Erlangung des Abschlusses den eidgenössischen Fachausweis Bäuerin.

[2] Die Ausbildung kann vor dem Vorliegen des eidgenössischen Fachausweises begonnen werden.

[3] Der eidgenössische Fachausweis muss spätestens beim Abschluss des Lehrgangs Landwirtschaftliche Betriebswirtschafterin vorliegen.

1) BGS 413.11
2) BGS 153.3

§ 3 Landwirtschaftliche Betriebswirtschafterin

[1] Bei erfolgreichem Abschluss der Module Persönliche und methodische Kompetenzen, Wirtschaftlichkeit des Betriebszweigs, Marketing sowie Personalführung und dem Bestehen der Abschlussprüfung wird der Kandidatin der Abschluss «Landwirtschaftliche Betriebswirtschafterin» erteilt.

[2] Die Bedingungen für den erfolgreichen Modulabschluss legt der Rektor bzw. die Rektorin des LBBZ Schluechthof in einer Promotionsordnung fest.

§ 4 Qualifikationsverfahren Landwirtschaftliche Betriebswirtschafterin

[1] Das Qualifikationsverfahren hat bestanden, wer die folgenden Kriterien erfüllt:

a) Vorliegen der erfolgreichen Modulabschlüsse;
b) Bestehen der Abschlussprüfung zur landwirtschaftlichen Betriebswirtschafterin.

[2] Die Bedingungen der Abschlussprüfung legt der Rektor bzw. die Rektorin des LBBZ Schluechthof in einer Promotionsordnung fest.

§ 5 Eidgenössische Höhere Fachprüfung Bäuerin

[1] Das Diplom der eidgenössischen Höheren Fachprüfung Bäuerin ist in den entsprechenden Reglementen des Branchenverbands geregelt. Das LBBZ Schluechthof bietet die entsprechenden Vorkurse an.

§ 6 Landwirtschaftliche Betriebsmanagerin

[1] Bei erfolgreichem Abschluss zur Landwirtschaftlichen Betriebswirtschafterin, der Höheren Fachprüfung Bäuerin, der Module Korrespondenz und Rechnungswesen sowie dem Bestehen der Abschlussprüfung erlangt die Teilnehmerin den kantonalen Abschluss «Landwirtschaftliche Betriebsmanagerin».

§ 7 Qualifikationsverfahren Landwirtschaftliche Betriebsmanagerin

[1] Das Qualifikationsverfahren hat bestanden, wer die folgenden Kriterien erfüllt:

a) Vorliegen der eidgenössischen Höheren Fachprüfung Bäuerin;
b) Durchschnitt der Erfahrungsote und der Schlussprüfungsnote in den Fächern Korrespondenz und Rechnungswesen ist genügend.

§ 8 Wiederholung der Prüfungen

[1] Die Modulprüfungen und die Abschlussprüfungen für die landwirtschaftliche Betriebsmanagerin können maximal zweimal wiederholt werden.

§ 9 Prüfungsergebnis

[1] Die Lehrerkonferenz des LBBZ Schluechthof entscheidet über Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung und die Erteilung der kantonalen Abschlüsse.

§ 10 Prüfungseinsicht/Einsprache

[1] Kandidatinnen, welche die Modul- oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind berechtigt, nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses innerhalb der Einsprachefrist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.

[2] Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen beim Rektor bzw. bei der Rektorin des LBBZ Schluechthof Einsprache erhoben werden.

[3] Die Einsprache wird von der Lehrerkonferenz des LBBZ Schluechthof behandelt.

[4] Gegen Einspracheentscheide kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Schulgeld/Gebühren

[1] Der Rektor bzw. die Rektorin des LBBZ Schluechthof legt das Schulgeld und die Gebühren fest.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.06.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2014/028
28.11.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017/076

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.06.2014	01.08.2014	Erstfassung	GS 2014/028
Ingress	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/076